

## **Merkblatt für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen mit, die auch als wirtschaftliches Potential verstanden werden dürfen. Die Flüchtlinge können zwar nicht ohne weiteres in den ordentlichen Arbeitsmarkt integriert werden, möchten aber auch nicht nur auf ungewisse Zeit in Untätigkeit verharren. Ihnen kommt nun eine gesetzliche Möglichkeit entgegen, die zumindest in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht:

Gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

### **Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung:**

Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung. Sie sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Flüchtlingen stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind.

Die Flüchtlinge sollen über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten durch einen Ansprechpartner der Arbeitsgelegenheit informiert und begleitet werden. Bei Tätigkeiten in den Gemeinschaftsunterkünften ist dies der jeweilige Hausmeister.

Die Arbeitszeit darf 120 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 Euro je Stunde und wird von der Institution übernommen, die die Arbeitsgelegenheit bereitstellt.

Die Bezahlung erfolgt direkt an den Arbeitsfähigen. Es wird um eine Mitteilung der geleisteten Arbeitsstunden des Flüchtlings an die Gemeinschaftsunterkunft gebeten.

### **Versicherung:**

Die Flüchtlinge sind über das Landratsamt krankenversichert.

Eine Haftpflichtversicherung ist freiwillig und muss bei Bedarf über die Institution, die die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden. Wenn der Flüchtling seinen Dienst weisungsgebunden für das Landratsamt Ludwigsburg (= auf Anweisung des Hausmeisters der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft) erbringt, ist er währenddessen über die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. (wgv) haftpflichtversichert.

Bei den Arbeitsgelegenheiten sind die Flüchtlinge über die Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert, soweit diese im Auftrag der jeweiligen Institution (Komune, Landkreis) ausgeführt werden. Gesetzlich unfallversichert sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Auftrags ausgeführt werden und die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

## **Merkblatt für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

### **Gesundheitszeugnis:**

Ist eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, muss dieses extra angefordert werden, wobei die Kostenübernahme der notwendigen Bescheinigung vor deren Ausstellung mit der zuständigen Behörde (Landratsamt /GU) zu klären ist.

### **Beendigung Arbeitsgelegenheit:**

Die freiwillige Dienstverpflichtung kann von beiden Seiten mit Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Werktagen beendet werden.

Hinweis: Die Beschäftigungsdauer der Flüchtlinge kann nicht genau vorhergesagt werden. Es kann sein, dass ein Flüchtling bei positivem Ausgang seines Asylverfahrens eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnehmen darf bzw. bei negativem Ausgang zur Ausreise aufgefordert wird.